

VO/VW-RiB - Stand 01/2016	VO/VW-RiB - Stand 04/2021	Bemerkungen
Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen		
1 Anwendungsbereich		
<p>Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden.</p>	<p>Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, <del>„sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden.“</del></p>	<p>Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) jetzt ZFB und Bundeskasse „bewirtschaften“ eine geringe Anzahl von VO/VW-Konten nur mit besonderem Auftrag.</p> <p>Entfällt, da es sich hier um nachgelagerte Regelungen handelt.</p>
1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO)		
<p>Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.</p>	<p>Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, <del>„oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.“</del> Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.</p>	<p>Hier nur Grundsatz, denn durchlaufende Gelder als Vorschuss sind eine Ausnahme und werden unter Nr. 2.4 VO/VW-RiB (neu) gesondert beschrieben.</p>
1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO)		
<p>Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.</p>	<p>Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, <del>„oder Falls ein Bundesinteresse vorliegt, dürfen auch wenn es sich um durchlaufende Gelder in Verwahrung genommen werden (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.“</del></p>	<p>Hier nur Grundsatz, denn durchlaufende Gelder werden unter Nr. 2.4 VO/VW-RiB (neu) gesondert beschrieben. Es muss hier ein Bundesinteresse vorliegen, denn Einrichtung (Beteiligte BfdH oberste Bundesbehörde, BMF Referat II E 4, ZFB) und Abwicklung (Bewirtschafter und Bundeskasse) der Zahlungen bedeuten Aufwände für die Bundesverwaltung.</p>

2	Begriffsbestimmungen	
2.1	Vorschussbuch und Verwahrungsbuch	
<p>Im Vorschuss- und Verwahrungsbuch sind die im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) eingerichteten Buchungsstellen für die Zahlungen als Vorschuss und Verwahrung eingerichtet. Das Vorschuss- und Verwahrungsbuch ist in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt.</p>	<p><del>Das</del> <u>Vorschuss- und das Verwahrungsbuch sind Sachbücher und werden im Bundesministerium der Finanzen geführt. sind die im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) eingerichteten Buchungsstellen für die Zahlungen als Vorschuss und Verwahrung eingerichtet. Das Vorschuss- und <u>das Verwahrungsbuch ist-sind jeweils in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt. Die Vorschuss- und Verwahrungskonten werden im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) als Einzel- oder Sammelkonten geführt.</u></u></p>	Umformulierung
	<u>2.1.1 Einzelkonten</u>	
	<p><u>Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten werden über eindeutige Zuordnungskriterien für jeden Geschäftsvorfall abgewickelt und können so überwacht werden. Die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</u></p>	Nr. 3.1.1 Abs. 2 und 3 VO/VW-RiB (alt) und Neuformulierung.
	<u>2.1.2 Sammelkonten</u>	
	<p><u>Buchungen auf Sammelvorschuss- oder Sammelverwahrungskonten werden ohne Bezug zu den Ein- und Auszahlungen abgewickelt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann</u></p>	Siehe Nr. 3.1.2 VO/VW-RiB (alt) und Neuformulierung.

	<p><u>mit dem Konto nicht geleistet werden und ist daher separat zu führen.</u></p> <p><u>Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</u></p>	
	<p><u>2.1.3 Haushaltsmäßige Verrechnung bei Vorschuss- und Verwahrungskonten</u></p>	
	<p><u>Bei einem Ausgleich von Vorschüssen und Verwahrungen durch eine haushaltsmäßige Verrechnung wird ein Vorschuss durch eine verrechnungsweise Auszahlung aus einer Haushaltsstelle und eine Verwahrung durch eine verrechnungsweise Einzahlung in eine Haushaltsstelle ausgeglichen. Hierbei erfolgt die Verrechnung zwischen Haushaltsstelle und Vorschuss-/Verwahrungskonto im HKR-Verfahren des Bundes.</u></p>	Definition neu aufgenommen.
2.2 Kassen		
Kassen sind die Zentralkasse im Kompetenzzentrum und die Bundeskassen.	Kassen sind die Zentralkasse <del>im Kompetenzzentrum</del> und die Bundeskassen.	
2.3 Buchungsstellen		
<p>(1) Buchungsstellen sind als Buchungs- und Objektkonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein.</p> <p>(2) Die Buchungsstellen im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.</p>	<p>(1) Buchungsstellen sind als Buchungs-<del>und</del> <del>Objekt</del>konten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein.</p> <p>(2) Die Buchungsstellen im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.</p>	
2.4 Durchlaufende Gelder		
Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder von Bewirtschaftern im Auftrag von Dritten verwendet	Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder von <del>im</del> Bewirtschaftern im Auftrag von Dritten	

<p>werden. Sie sind keine Bundesmittel. Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausgezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vertraglich vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.</p>	<p>verwendet werden. Sie sind keine Bundesmittel. <del>Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen.</del> Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausgezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft <del>vertraglich</del> vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.</p>	<p>Satz überflüssig, da Ausnahme für Vorschuss gesondert genannt wird.</p> <p>Vertragliche wurde gestrichen, da für Umsatzsteuervorauszahlungen in der Regel Vorschusskonten eingerichtet werden. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Finanzamt und den Behörden bestehen in der Regel nicht.</p>
	<p><u>2.5 Überzahlte Kassenzeichen</u></p>	
	<p><u>Überzahlte Kassenzeichen sind im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht bzw. nicht in gleicher Höhe angeordnete Einzahlungen.</u></p>	<p>Siehe Nr. 9.2.1.3 VO/VW-RiB – Begriffsbestimmungen wurden jetzt unter Nr. 2 zusammengefasst.</p>
<p>3 Konten- und Bewirtschafterstruktur im HKR-Verfahren</p>	<p><del>3 Konten- und Bewirtschafterstruktur im HKR-Antragsverfahren</del></p>	
<p>3.1 Einzel- und Sammelkonten</p>	<p><del>3.1 Einzel- und Sammelkonten</del></p>	
<p>Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p><del>Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</del></p>	
<p>3.1.1 Einzelkonten</p>	<p><del>3.1.1 Einzelkonten</del></p>	
<p>(1) Grundsätzlich werden Einzelkonten eingerichtet, damit der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden kann.</p>	<p>(1) Grundsätzlich werden <u>Vorschuss- und Verwahrungskonten als Einzelkonten eingerichtet.</u> <u>In Einzelkonten kann</u> damit der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden <del>kann</del>. <u>Sammelkonten werden nur dann eingerichtet, wenn die Zahlungen zwar einem bestimmten Zweck, aber keiner konkreten Ein- oder</u></p>	<p>Klarstellung</p>

	<u>Auszahlung zugeordnet werden können. Der ordnungsgemäße Ausgleich des Sammelkontos muss gewährleistet sein.</u>	
(2) Bei den Einzelkonten werden die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.	<del>(2) Bei den Einzelkonten werden die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</del>	
<p>(3) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:</p> <p><b>1. Stelle</b> „V“ als Kennzeichnung - Vorschuss - oder „W“ als Kennzeichnung - Verwahrung -</p> <p><b>2. bis 4. Stelle</b> die fortlaufende Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z. B. 001)</p> <p><b>5. Stelle</b> die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z. B. 6 für das Haushaltsjahr 2016)</p> <p><b>6. bis 9. Stelle</b> eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist.</p> <p>Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden.</p> <p>Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen.</p> <p><b>Beispiele:</b></p> <p>1. Geschäftsvorfall: V00160112 (Auszahlung); V00260112 (1. Einzahlung); V00360112 (2. Einzahlung)</p> <p>2. Geschäftsvorfall: W00160100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W01260100 (12. Einzahlung)</p>	<p><del>(3) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:</del></p> <p><del><b>1. Stelle</b> „V“ als Kennzeichnung - Vorschuss - oder „W“ als Kennzeichnung - Verwahrung -</del></p> <p><del><b>2. bis 4. Stelle</b> die fortlaufende Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z. B. 001)</del></p> <p><del><b>5. Stelle</b> die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z. B. 6 für das Haushaltsjahr 2016)</del></p> <p><del><b>6. bis 9. Stelle</b> eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist.</del></p> <p><del>Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden.</del></p> <p><del>Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen.</del></p> <p><del><b>Beispiele:</b></del></p> <p><del>1. Geschäftsvorfall: V00160112 (Auszahlung); V00260112 (1. Einzahlung); V00360112 (2. Einzahlung)</del></p> <p><del>2. Geschäftsvorfall: W00160100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W01260100 (12. Einzahlung)</del></p>	In Anlage 3 Nr. 2 Abs. 1 verschoben, soll später ggf. in VerfRiB-MV/TV-HKR aufgenommen werden.

<p>(4) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016 V00160720, V00260720). Sie ist deshalb immer entsprechend Abs. 3 zu ändern.</p>	<p><del>(4) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016 V00160720, V00260720). Sie ist deshalb immer entsprechend Abs. 3 zu ändern.</del></p>	<p>In Anlage 3 Nr. 2 Abs. 2 verschoben, soll später ggf. in VerfRiB-MV/TV-HKR aufgenommen werden.</p>
<p>(5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrungen ist im Feld K3 immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer gemäß Abs. 3 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.</p>	<p><del>(5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrungen ist im Feld K3 immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer gemäß Abs. 3 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.</del></p>	<p>In Anlage 3 Nr. 2 Abs. 3 VO/VW-RiB (neu) verschoben.</p>
<p>3.1.2 Sammelkonten</p>	<p><del>3.1.2 Sammelkonten</del></p>	
<p>Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Sammelkonten werden grundsätzlich nur dann eingerichtet, wenn ein- oder ausgezahlte Beträge zusammengefasst werden müssen.</p>	<p><del>Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Sammelkonten werden grundsätzlich nur dann eingerichtet, wenn ein- oder ausgezahlte Beträge zusammengefasst werden müssen.</del></p>	<p>Siehe Nr. 2.1.2 VO/VW-RiB (neu).</p>
<p>3.2 Bewirtschafterstrukturen</p>	<p><del>3.2 Bewirtschafterstrukturen</del></p>	
<p>Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch MV an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.</p>	<p><del>Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch MV an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.</del></p>	<p>In Anlage 3 Nr. 2 VO/VW-RiB (neu) verschoben.</p>
<p>3.2.1 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Kassen</p>	<p><del>3.2.1 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Kassen</del></p>	

<p>Die Vorschuss- und Verwahrungskonten für die Kassen sind nach der im Vorschuss- und Verwahrungsbuch vorgesehenen Ordnung eingerichtet. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Vorschuss- und Verwahrungskonten eingerichtet werden.</p>	<p><del>Die Vorschuss- und Verwahrungskonten für die Kassen sind nach der im Vorschuss- und Verwahrungsbuch vorgesehenen Ordnung eingerichtet. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Vorschuss- und Verwahrungskonten eingerichtet werden.</del></p>	
<p>3.2.2 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter</p>	<p><del>3.2.2 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter</del></p>	
<p>(1) Alle Anträge sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 2, zu stellen.</p>	<p><del>(2)</del> Alle Anträge <u>auf Einrichtung von Vorschuss- und Verwahrungskonten</u> sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen, <u>Referat II A 2</u>, zu stellen.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschafterbezügliche Vorschuss- und Verwahrungskonten zulassen. Der Antrag ist unter Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Begründung, warum</li> <li>- ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird,</li> <li>- es ggf. als ein Sammelkonto (Nr. 3.1.2) eingerichtet werden soll,</li> <li>- der vollständigen Anschrift des Titelverwalters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll,</li> <li>- der Bewirtschafternummer sowie ggf. der <u>    </u> Bewirtschaftersstruktur und</li> <li>- der zuständigen Kasse</li> </ul> <p>zu stellen. Wird der Antrag zur Einrichtung eines Sammelkontos nicht ausreichend begründet, wird ein Einzelkonto eingerichtet.</p>	<p><del>(32) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschafterbezügliche Vorschuss- und Verwahrungskonten zulassen.</del> Der Antrag ist unter Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer <u>konkreten</u> Begründung, <u>warum</u></li> <li><del>— ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird,</del></li> <li><del>— es ggf. als ein Sammelkonto (Nr. 3.1.2) eingerichtet werden soll,</del></li> <li>- der vollständigen Anschrift des <u>Bewirtschafters</u> <del>Titelverwalters</del>, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll,</li> <li>- der Bewirtschafternummer sowie <u>ggf.</u> der <u>übergeordneten</u> Bewirtschaftersstruktur und</li> <li>- dem <u>Dienstort</u> <del>der</del> zuständigen Kasse <u>    </u> zu stellen. <del>Wird der Antrag zur Einrichtung eines Sammelkontos nicht ausreichend begründet, wird ein Einzelkonto eingerichtet.</del></li> </ul>	<p>Umformulierung zur Klarstellung.</p>

	<p><u>In der Begründung ist darzustellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>für welchen Zweck ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird (gesetzliche bzw. rechtliche Verpflichtung),</u></li> <li>- <u>der Einzahlende und/oder Empfangende,</u></li> <li>- <u>in welchem Zeitraum der Ausgleich der einzelnen Zahlungen voraussichtlich erfolgen soll,</u></li> <li>- <u>bei Verwahrungen, voraussichtliche Anzahl der Einzahlungen pro Haushaltsjahr,</u></li> <li>- <u>bei Antrag eines Sammelkontos ist zusätzlich darzulegen, wie und wann der Ausgleich des Sammelkontos erfolgen soll und</u></li> <li>- <u>bei durchlaufenden Geldern ist zusätzlich das Bundesinteresse darzustellen.</u></li> </ul>	Für etwaige Masseneinzahlungen können den Bewirtschaftern zusätzliche Vorkonten im ZÜV angeboten werden.
(3) Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.	<del>(3) Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.</del>	Verschoben nach 4.1 VO/VW-RiB (neu).
(4) Für nicht mehr benötigte Vorschuss- und/oder Verwahrungskonten ist unter Angabe der Sachbuchkontonummer die Stilllegung zu beantragen.	<del>(4) Für nicht mehr benötigte Vorschuss- und/oder Verwahrungskonten ist unter Angabe der Sachbuchkontonummer die Stilllegung zu beantragen.</del>	
(5) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.	<del>(5) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.</del>	
4 HKR-Verfahren	4 <del>HKR-Verfahren</del> <u>Bewirtschaftung</u>	
4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten		
Für die Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV zur BHO sowie die dazu	Für die <u>ordnungsgemäße</u> Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften	

<p>erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>vom jeweiligen Bewirtschafter</u> entsprechend anzuwenden.  <u>Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.</u>  <u>Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten des Bundes ist der jeweilige Bewirtschafter verantwortlich.</u></p>	<p>Verschieben von 3.2.2 Abs. 3 VO/VW-RiB (alt).</p>
<p>4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle</p>		
<p>Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden. Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur angeordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.</p>	<p>Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. <del>Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden.</del> Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur angeordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.</p>	<p>Stimmt, aber nicht notwendig, da E08 nur auf Haushaltsstellen wirkt und dies in VerfrB-MV/TV-HKR beschrieben wird.</p>
<p>4.3 Auswertungen</p>	<p><del>4.3 Auswertungen</del></p>	
<p>Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt.</p>	<p><del>Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt.</del></p>	<p>Verschieben in Anlage 3 unter Nr. 5 und umformuliert.</p>
<p>4.4 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten</p>	<p>4.34 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten</p>	
<p>Vorschuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen, für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgen und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, können mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres auf</p>	<p><u>Vorschuss- und Verwahrungskonten, die nicht mehr benötigt werden, sind vom Bewirtschafter unverzüglich auszugleichen und dem Bundesministerium der Finanzen zur Stilllegung anzuzeigen.</u> Vorschuss- und Verwahrungskonten, die</p>	<p>Verschieben von Nr. 3.2.2 Abs. 4 VO/VW-RiB (alt) und neu formuliert. Die Stilllegung der Konten ist Aufgabe des Bewirtschafters, allerdings wird die Stilllegung oft vergessen.</p>

Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen stillgelegt werden.	über keinen Bestand verfügen, <u>und</u> für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgt <del>sinden und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt</del> , können mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen stillgelegt werden.	
5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen		
Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, werden von den Kassen regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung werden die zuständigen Titelverwalter von der Kasse um weitere Veranlassung gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.	<del>Das Bundesministerium der Finanzen führt das Vorschuss- und Verwahrungsbuch und behält sich formale Prüfungen der Vorschuss-/Verwahrungskonten durch die Kassen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vor. Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, werden von den Kassen regelmäßig überprüft.</del> Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind. <del>Bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung werden die zuständigen Titelverwalter von der Kasse um weitere Veranlassung gebeten.</del> Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.	Klarstellung, da hier nur formale Prüfungen erfolgen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung liegt in der Verantwortung der Bewirtschafter und kann von den Kassen nicht geprüft werden.
Zweiter Abschnitt - Vorschüsse		
6 Allgemeines - Vorschüsse	6 <del>Allgemeines</del> <u>Fristen</u> - Vorschüsse	
6.1 Fristen	<del>6.1</del> <u>Fristen</u>	
Ein Vorschuss ist grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip - §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO -), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Durchlaufende Gelder (Nr. 1.1), die als Vorschuss	Ein Vorschuss ist <u>so schnell wie möglich</u> , grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen ( <del>Jährlichkeitsprinzip - §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO -</del> ), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. <del>Durchlaufende Gelder (Nr.</del>	Klarstellung

gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs. 1 BHO). Von den Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	<del>1.1), die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs. 1 BHO). Von diesen Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und durchlaufende Gelder, und die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen. Durchlaufende Gelder, die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen.</del>	Die Regelung für Kassenfehlbeträge ist bereits in Nr. 11.2.1 ZBestB enthalten.
6.2 Sammelvorschusskonten	<del>6.2 Sammelvorschusskonten</del>	
Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 0 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9080 0000 04 und im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.	<del>Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 0 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9080 0000 04 und im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.</del>	Jetzt direkt in Anlage 1 beim Vorschussbuch beschrieben.
6.3 Einzelvorschusskonten	<del>6.3 Einzelvorschusskonten</del>	
Einzelvorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt.	<del>Einzelvorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt.</del>	Jetzt direkt in Anlage 1 beim Vorschussbuch beschrieben.
7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses		
7.1 Anordnung zur Auszahlung		
7.1.1 Titelverwalter	7.1.1 <u>Bewirtschafter</u>	

Der Titelverwalter ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschusskonto (Nr. 3.2.2) gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	Der <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u> ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschusskonto ( <del>Nr. 3.2.2</del> ) gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	
7.1.2 Kasse		
7.1.2.1 Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafter vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.	7.1.2.1 <del>Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafter vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.</del> <u>bei der Kasse</u> gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. <del>Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.</del>	
7.1.2.2 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto automatisiert ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603 50) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. des Auszahlungsbeleges K03 in Satzart H4 „K05“ einzutragen.	<del>7.1.2.2 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto automatisiert ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603 50) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. des Auszahlungsbeleges K03 in Satzart H4 „K05“ einzutragen.</del>	Ist nur für die Kasse relevant und bereits in DA-BUK enthalten.
7.2 Ausgleich des Vorschusses		
7.2.1 Titelverwalter	7.2.1 <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u>	
Der Titelverwalter hat einen Vorschuss durch eine haushaltmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.	Der <del>Bewirtschafter</del> <u>Titelverwalter</u> hat einen Vorschuss <u>ausschließlich</u> durch eine haushaltmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.	
7.2.1.1 (1) Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle. Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind	7.2.1.1 <del>(1)</del> Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle. <del>Im Fall Handelt es sich um eines</del> bewirtschafterbezogenes <u>en</u> Vorschusskontos <u>(Nr. 7.1.1)</u> ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzuordnen. Beide	

gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	
(2) Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie - durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt - ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszuschließen.	<del>(2) Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie - durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt - ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszuschließen.</del>	Verfahren wird so nicht mehr angewendet und entfällt.
7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. 7.1.2.1) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen.	7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. <del>7.1.2.1</del> ) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen.	
	<u>7.2.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine verrechnungsweise Auszahlung aus einem Verwahrungskonto erfolgen. Der Ausgleich erfolgt analog 7.2.1.1.</u>	
7.2.2 Kasse		
Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr. 7.1.2.1 in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den Titelverwalter angeordnet oder der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.	Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr. 7.1.2. <del>1</del> in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den <u>Bewirtschafter</u> <del>Titelverwalter</del> angeordnet oder der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.	
Dritter Abschnitt – Verwahrungen		

8	Allgemeines – Verwahrungen	8	<u>Allgemeines Fristen</u> – Verwahrungen	
8.1	Fristen	8.1	<del>Fristen</del>	
	<p>Eine Verwahrung ist grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip - §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO -), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten (siehe 9.2.2). Diese sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren, durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) sowie ggf. vom Bundesministerium der Finanzen bewilligte Ausnahmen. Unanbringliche Auszahlungen nach Nr. 9.6 VerRiB-MV/TV-HKR sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom Titelverwalter auszugleichen. Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.</p>	<p>Eine Verwahrung ist <u>so schnell wie möglich</u>, grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen (<del>Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –</del>), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. <del>Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten (siehe 9.2.2). Diese sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen.</del> Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, <u>sowie</u> beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren, <del>durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) sowie ggf. vom Bundesministerium der Finanzen bewilligte Ausnahmen.</del> Unanbringliche Auszahlungen <del>nach Nr. 9.6 VerRiB-MV/TV-HKR</del> sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom <u>Titelverwalter Bewirtschafter</u> auszugleichen. <del>Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.</del> <u>Durchlaufende Gelder, die als Verwahrung gebucht werden, sind so schnell wie möglich, grundsätzlich spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</u></p>	<p>Für durchlaufende Gelder galt bis 09/2010 die 2-Jahres-Frist und wird hiermit wieder eingeführt.</p>	
8.2	Sammelverwahrungskonten	8.2	<del>Sammelverwahrungskonten</del>	
	<p>Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt</p>	<p><del>Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt</del></p>	<p>Jetzt direkt in Anlage 2 beim Verwahrungsbuch beschrieben.</p>	

4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.	<del>4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.</del>	
8.3 Einzelverwahrungskonten	<del>8.3 Einzelverwahrungskonten</del>	
Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt.	<del>Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt.</del>	Jetzt direkt in Anlage 2 beim Verwahrungsbuch beschrieben.
9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung		
9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung		
9.1.1 Titelverwalter	9.1.1 <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u>	
Der Titelverwalter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Voraus auf sein zugelassenes bewirtschafterbezogenes Verwahrungskonto (Nr. 3.2.2) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titeltkonto das Buchungskonto einzutragen.	Der <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u> hat eine Einzahlung als Verwahrung im Voraus auf sein zugelassenes bewirtschafterbezogenes Verwahrungskonto ( <del>Nr. 3.2.2</del> ) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titeltkonto das Buchungskonto einzutragen.	
9.1.2 Kasse		
Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafter vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen Titelverwalter mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.	Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafter vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u> mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.	
9.2 Ausgleich der Verwahrung		

9.2.1 Titelverwalter	9.2.1 <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u>	
Der Titelverwalter hat eine Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.	Der <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u> hat eine Verwahrung <u>ausschließlich</u> durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.	
9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2). Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogenes Verwahrungskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus diesem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2). <del>Handelt es sich um</del> <u>Im Fall eines</u> bewirtschafterbezogenes Verwahrungskontos <u>(Nr. 9.1.1)</u> , ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus <u>diesem</u> Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	Klarstellung
9.2.1.2 Der Ausgleich einer auf einem bewirtschafterbezogenen Verwahrungskonto gebuchten Einzahlung kann durch Anordnung der Auszahlung des Betrages aus diesem Verwahrungskonto erfolgen.		
9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzeichen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr. 9.2.2.5) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen.	<del>9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzeichen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr. 9.2.2.5) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen.</del> <u>9.2.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine verrechnungsweise Einzahlung bei einem Vorschusskonto erfolgen. Der Ausgleich erfolgt analog 9.2.1.1.</u>	Siehe Nrn. 2.5 und 9.2.2.1 VO/VW-RiB (neu), deshalb hier entbehrlich.

9.2.2 Kasse		
9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den Titelverwalter angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.	9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den <del>Titelverwalter</del> <u>Bewirtschafter</u> angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.	
9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so kann der Betrag auf Antrag des ursprünglichen Einzahlers auf das Konto wieder ausgezahlt werden, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde. Soll die Auszahlung auf ein anderes Konto geleistet werden, hat der Einzahler dies unter Angabe der Bankverbindung schriftlich der Kasse mitzuteilen (auch per E-Mail). Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3.	<del>9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so kann der Betrag auf Antrag des ursprünglichen Einzahlers auf das Konto wieder ausgezahlt werden, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde. Soll die Auszahlung auf ein anderes Konto geleistet werden, hat der Einzahler dies unter Angabe der Bankverbindung schriftlich der Kasse mitzuteilen (auch per E-Mail). Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3.</del>	Ist nur für die Kasse relevant und bereits in DA-BUK enthalten.
9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3 darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.	<del>9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3 darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.</del>	In Anlage 3 Nr. 4 verschoben, soll später ggf. in VerRiB-MV/TV-HKR aufgenommen werden.
9.2.2.4 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.	9.2.2.4 <del>2</del> Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.	
9.2.2.5 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren	9.2.2. <del>53</del> Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren	Siehe 9.2.1.3 VO/VW-RiB (alt).

<p>Verwendungszweck bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden vom für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinnahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der unanbringlichen Einzahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetrages stehen. Die Kassenaufsicht hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträgen bis 1.000 EURO gilt die Unanbringlichkeit als gegeben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministerium der Finanzen kann etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Verwendungszweck bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden <del>vom</del> <u>an der oder dem</u> für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinnahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzettel nach Nr. <del>9.2.1.3</del> <u>2.5</u>. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der unanbringlichen Einzahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetrages stehen. Die Kassenaufsicht hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträgen bis 1.000 EURO gilt die Unanbringlichkeit als gegeben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministerium der Finanzen <u>regelt das Nähere</u> <del>kann etwas anderes bestimmen</del>.</p>	
<p>Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung</p>		
<p>10 Inkrafttreten</p>		
<p>Die Änderungen der Richtlinie vom 2. November 2010 treten mit Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Die vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirtschafteterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden.</p>	<p>Die Änderungen der Richtlinie <del>vom 2. November 2010 treten</del> mit Veröffentlichung in Kraft <u>und ersetzt die Richtlinie vom 18. Januar 2016</u>. <del>Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben</del>. Die vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirtschafteterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden. <u>Bestehende Ausnahmen zu den Fristen einzelner Konten für durchlaufende Gelder (Buchungsstelle</u></p>	<p>Aufgrund der Wiedereinführung der 2-Jahres-Frist.</p>

	<p>9070 0000 97 und 9071 0000 96) behalten bis zum Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit. Im Bedarfsfall können für diese Konten neue Ausnahmeanträge gestellt werden.</p>	
<p>Anlage 1 – Vorschussbuch</p>		
<p><b>Abschnitt 0¶</b></p> <p>Wählen Sie einen Ausschneidetyp aus dem Menü aus, und klicken Sie auf die Schaltfläche "Neu".</p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9080-0000-04</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Gegenbuchung zum Jahresabschluss -Sammelvorschüsse-</p> <p><b>Erläuterung:</b> Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Gegenbuchung der Ist-Bestände VO des abgelaufenen Haushaltsjahres</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafteter:</b> Kassen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt wurde gelöscht</b></p>	<p>Fällt nicht unter § 60 BHO.</p>
<p><b>Abschnitt 1¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9080-0000-12</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine Vorschüsse -Sammelvorschüsse-</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Unterteilung des Unterabschnitts SV1/77 (Auftragszahlungen über Zahlstellen) ist einheitlich vorgeschrieben und nur bei den Kassen eingerichtet.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Salden der offenen Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafteter:</b> Kassen und Titelverwalter</p>	<p><b>Abschnitt 1</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9080 0000 12</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine Vorschüsse - Sammelvorschüsse -</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Unterteilung des Unterabschnitts SV1/77 (Auftragszahlungen über Zahlstellen) ist einheitlich vorgeschrieben und nur bei den Kassen eingerichtet.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Salden der offenen Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafteter:</b> Kassen und Titelverwalter</p>	<p>Von Nrn. 6.2 und 6.3 VO/VW-RiB (alt) übernommen und Formulierung angepasst</p>

<p><b>Abschnitt 2¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9081-0000-11□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine Vorschüsse□</p> <p>□ -Einzelvorschüsse-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen EinzeLvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwalter weiter unterteilt werden. □</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. □</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben □</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kassen und Titelverwalter □</p>	<p><b>Abschnitt 2¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9081-0000-11□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine Vorschüsse□</p> <p>□ -Einzelvorschüsse-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen EinzeLvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und <u>Titelverwalter Bewirtschafter</u> weiter unterteilt werden. □</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. □</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben □</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kassen und Titelverwalter □</p>	
<p><b>Abschnitt 3¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9081-0000-29□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Sockelbetrag Geldstelle□</p> <p>□ -Einzelvorschüsse-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind Sockelbeträge der Geldstellen (Nr. 3.1 <u>Abs 5 ZBestB</u>) zu buchen. Der Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterscheidung nach Geldstellen erfolgt anhand der Vorschusskontrollnummer. Nach Auflösung der Geldstelle ist der Vorschuss durch Einzahlung des Sockelbetrages wieder auszugleichen. Titelverwalter ist die Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist. □</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. □</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben, zur Kennzeichnung der einzelnen Geldstellen einer Dienststelle □</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter □</p>	<p><b>Abschnitt 3¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9081-0000-29□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Sockelbetrag Geldstelle□</p> <p>□ -Einzelvorschüsse-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind Sockelbeträge der Geldstellen (Nr. 3.1 <u>Abs 5 ZBestB</u>) zu buchen. Der Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterscheidung nach Geldstellen erfolgt anhand der Vorschusskontrollnummer. <u>Bei der Nach</u> Auflösung der Geldstelle ist der Vorschuss durch Einzahlung des Sockelbetrages wieder auszugleichen. <u>Titelverwalter Bewirtschafter</u> ist die Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist. □</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. □</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben, zur Kennzeichnung der einzelnen Geldstellen einer Dienststelle □</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter □</p>	
<p>Anlage 2 – Verwahrungsbuch</p>		
	<p><u>Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt. Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.</u></p>	<p>Von Nrn. 8.2 und 8.3 VO/VW-RiB (alt) übernommen und Formulierung angepasst.</p>

<p><b>Abschnitt 0</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-06</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Gegenbuchung zum Jahresabschluss</p> <p><b>-Sammelverwahungen-</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Gegenbuchung der Ist-Bestände VW des abgelaufenen Haushaltsjahres.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kassen</p>	<p><b>Abschnitt wurde gelöscht</b></p>	<p>Fällt nicht unter § 60 BHO.</p>
<p><b>Abschnitt 1</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-14</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Selbstbewirtschaftungsmittel</p> <p><b>-Sammelverwahungen-</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Dieser Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt (nicht aufgeführt). Für jeden zur Selbstbewirtschaftung zugelassenen Titel kann ein eigener Unterabschnitt eingerichtet werden. Bei der Zahlung und Buchung sind die besonderen Regelungen der Anlage 2 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) zu beachten.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das nächste Haushaltsjahr.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p>	<p><b>Abschnitt wurde gelöscht</b></p>	<p>Selbstbewirtschaftungsmittel fallen nicht unter § 60 BHO, sondern § 15 BHO.</p>
<p><b>Abschnitt 2 (frei)</b></p>	<p><b>Abschnitt 2 (frei)</b></p>	
<p><b>Abschnitt 3</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-30</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Entschädigungsfonds</p> <p><b>-Sammelverwahungen-</b></p> <p><b>Erläuterung:</b> Dieser Abschnitt ist unterteilt (nicht aufgeführt).</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Zum Jahresabschluss werden die Objektkonten des Entschädigungsfonds mit dem Saldo Null in das neue Haushaltsjahr vorgetragen. Etwaige „Rest“-Salden werden im begründeten Ausnahmefall auf das Sachbuchkonto</p> <p style="text-align: center;"><b>031-14-508/01-80-6069</b></p> <p>automatisiert in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p>	<p><b>Abschnitt wurde gelöscht</b></p>	<p>Sondervermögen werden in § 26 BHO geregelt, nicht im § 60 BHO.</p>

<p><b>Abschnitt-4¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-48□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine-Verwahrungen□</p> <p>□ -Sammelverwahrungen-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.□</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Salden der offenen Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.□</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine□</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kassen und Titelverwalter□</p>	<p><b>Abschnitt-4¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-48□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine-Verwahrungen□</p> <p>□ -Sammelverwahrungen-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und <del>Titelverwaltern</del><b>Bewirtschaftern</b> weiter unterteilt werden.□</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Salden der offenen Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.□</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine□</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kassen und Titelverwalter□</p>	
<p><b>Abschnitt-5¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9071-0000-47□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine-Verwahrungen□</p> <p>□ -Einzelverwahrungen-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.□</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.□</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben□</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kasse und Titelverwalter□</p>	<p><b>Abschnitt-5¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9071-0000-47□</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Allgemeine-Verwahrungen□</p> <p>□ -Einzelverwahrungen-□</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und <del>Titelverwaltern</del><b>Bewirtschaftern</b> weiter unterteilt werden.□</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.□</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben□</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Kasse und Titelverwalter□</p>	

<p><b>Abschnitt 6¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-89  <b>Zweckbestimmung:</b> Sondervermögen  - Sammelverwahrungen -</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind ausschließlich Zahlungen für Sondervermögen zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p> <hr/> <p><b>Objektkonto:</b> 02-97-1601 (9070-0000-89)  <b>Kurzbezeichnung:</b> VSIB  <b>Zweckbestimmung:</b> Verwahrungsbuch - Abschnitt 6 - Unterabschnitt 1 (SW6/1)  - Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere -</p> <hr/> <p><b>Objektkonto:</b> 02-52-4357 (9070-0000-48) - von SW4/64  <b>Kurzbezeichnung:</b> B.ARB  <b>Zweckbestimmung:</b> Verwahrungsbuch - Abschnitt 6 - Unterabschnitt 2 (SW6/2)  Verwahrungen - Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau -</p>	<p><b>Abschnitt wurde gelöscht</b></p>	<p>Fällt nicht unter § 60 BHO, sondern unter § 26 BHO.</p>
<p><b>Abschnitt 7¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-97  <b>Zweckbestimmung:</b> Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder  - Sammelverwahrungen -</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p>	<p><b>Abschnitt 7¶</b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9070-0000-97  <b>Zweckbestimmung:</b> Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder  - Sammelverwahrungen -</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei <a href="#">Titelverwaltern</a>/<a href="#">Bewirtschaftern</a> weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> keine</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p>	

<p><b>Abschnitt 8<sup>f</sup></b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9071-0000-96</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder - Einzelverwahrungen -</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p>	<p><b>Abschnitt 8<sup>f</sup></b></p> <p><b>Buchungsstelle:</b> 9071-0000-96</p> <p><b>Zweckbestimmung:</b> Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder - Einzelverwahrungen -</p> <p><b>Erläuterung:</b> In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei <b>Titelverwalter/Bewirtschafter</b> weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.</p> <p><b>Jahresabschluss:</b> Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</p> <p><b>Kontrollnummer:</b> vorgeschrieben</p> <p><b>Bewirtschafter:</b> Titelverwalter</p>	
	<p><u>Anlage 3 - Hinweise zur Darstellung und Buchung bei Einzel- und Sammelkonten im HKR-Verfahren</u></p>	
	<p><del>3.1.</del> <u>Ausgleich von Einzel- und Sammelkonten</u> <del>Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt.</del> Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 der HKR-Vordrucke oder in der Satzart H12 der elektronischen Schnittstellen die korrespondierende Sachbuchkontonummer einzutragen.</p>	<p>Von 3.1 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.</p>
	<p><del>2.3.1.1</del> <u>Buchungen auf Einzelkonten</u> (<del>13</del>) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:</p> <p><b>1. Stelle</b> „V“ als Kennzeichnung - Vorschuss - oder „W“ als Kennzeichnung - Verwahrung -</p> <p><b>2. bis 4. Stelle</b> <u>können frei für die bewirtschafterbezogene Zuordnung verwendet werden (nur numerisch), z. B. als die fortlaufende Nummerierung</u></p>	<p>Von Nr. 3.1.1 Abs. 3 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.</p>

	<p>innerhalb der <del>Kontrollnummer</del> <del>Identifikationsnummer</del> pro Geschäftsvorfall (z. B. 001, <u>002</u> ..., <u>012</u>)</p> <p><b>5. Stelle</b> die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres, <u>der Entstehung des</u> <u>Geschäftsvorfalles</u> (z. B. <u>16</u> für das Haushaltsjahr 20<u>16</u>)</p> <p><b>6. bis 9. Stelle</b> eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist.</p> <p>Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden.</p> <p>Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen.</p> <p>Beispiele:</p> <p>1. Geschäftsvorfall: V001<del>6</del><u>1</u>0112 (Auszahlung); V002<del>6</del><u>1</u>0112 (1. Einzahlung); V003<del>6</del><u>1</u>0112 (2. Einzahlung)</p> <p>2. Geschäftsvorfall: W001<del>16</del><u>1</u>0100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W012<del>16</del><u>1</u>0100 (12. Einzahlung)</p>	
	<p>(<del>42</del>) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 20<del>16</del><u>21</u>) V001<del>16</del><u>1</u>60720, V002<del>16</del><u>1</u>60720). Sie ist deshalb immer in</p>	<p>Von Nr. 3.1.1 Abs. 4 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.</p>

	die ordnungsgemäße Kontrollnummer nach Abs. <del>3-2</del> zu ändern.	
	( <del>53</del> ) Beim Ausgleich von Einzelschüssen und Einzelverwahrungen ist im Feld K3 <u>oder in der Satzart H02 der elektronischen Schnittstellen</u> immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer siehe Abs. <del>3-2</del> anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.	Von Nr. 3.1.1 Abs. 5 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.
	<p>3.2 Bewirtschafterstrukturen</p> <p>Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. <del>Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</del> Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom <del>Kompetenzzentrum Zentralen Finanzwesen des Bundes beim Titelverwalter</del> eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch <del>Mittelverteiler</del> an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.</p>	Von Nr. 3.2 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.
	<p><del>9.2.2.34.</del> <u>Verwahrung bei der Kasse</u></p> <p>Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzeichen darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung (auch per E-Mail) eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.</p>	Von Nr. 9.2.2.3 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.

	<p><u>4.35.</u> Auswertungen</p> <p><del>Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zu den Einzelschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt. Die Buchungen auf Vorschuss- und Verwahrungskonten können grundsätzlich jederzeit eigenständig vom Bewirtschafter im HKR-Verfahren ausgewertet werden. Außerdem werden in BETA93 die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zum Download zur Verfügung gestellt.</del></p>	<p>Von Nr. 4.3.VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.</p>
--	---	---